

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Reutlingen		
Ggf. Standort	TEXOVERSUM LTD Nagold		
Studiengang	<i>Fashion Management</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B. A.)		
Studienform	Präsenz ☐	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 StAk-krVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 StAk-krVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Aufnahme des Betriebs ist zum Wintersemester 2024 geplant		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	30	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☒
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständiger ReferentIn	Dr. Aletta Hinsken, Miriam Chebbah
Akkreditierungsbericht vom	10.09.2024

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil der Hochschule</i>	6
<i>Kurzprofil des Studienprogramms</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)</i>	9
<i>Studiengangprofile (§ 4 StAkkrVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO).....	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)	26
<i>nicht einschlägig:</i> Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)	27
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO).....	27
<i>Nicht einschlägig:</i> Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StAkkrVO)	28
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO).....	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	30
<i>nicht einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO).....	31
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)	31
<i>nicht einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO).....	33

	<i>nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkVVO)</i>	33
3	Begutachtungsverfahren	34
3.1	<i>Allgemeine Hinweise</i>	34
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	35
3.3	<i>Gutachtengremium</i>	35
4	Datenblatt	36
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	36
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	36
5	Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Empfehlungen vor:

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

(E1) Im Hinblick auf die Beschreibung der Modulinhalte, die Modulbezeichnungen, die Modultitel sowie die Modulbeschreibungen sollen diese inhaltlich präziser formuliert werden, um eine höhere Transparenz für die Teilnehmenden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Modulbeschreibungen für M8 (Betriebswirtschaftliche Grundlagen 2) und M12 (Wissenschaftliches Arbeiten 2), die derzeit nur allgemeine Informationen enthalten.

(E2) Das Modulhandbuch sollte insgesamt auf Rechtschreibfehler, Inkonsistenzen und Übersetzungsfehler (englische Modulbeschreibungen/deutsche Modulbeschreibungen) redigiert werden.

(E3) Die Gewichtung der einzelnen Module sollte überarbeitet werden. Beispielsweise sollte das Modul M29 (Social Skills, Bewerbertraining) (derzeit 10 ECTS) zugunsten einer stärkeren Fokussierung auf Sprachkenntnisse in Fachenglisch FAM gekürzt werden.

(E4) In den Modulbeschreibungen sollte verbindlich dargestellt werden, welche Veranstaltungen konkret in Englisch durchgeführt werden und welches Level hierbei vorausgesetzt wird.

(E5) Die betriebswirtschaftlichen Mathematik- und Statistikkenntnisse im Curriculum sollten gestärkt werden, um den Studierenden eine fundierte Analysefähigkeit, stärkere empirische Forschungskompetenzen und ein besseres Verständnis für datenbasierte Entscheidungen im Wirtschaftsbereich zu vermitteln.

(E6) Die Hochschule sollte für die Weiterentwicklung des Studienprogramms ein Konzept entwickeln, welches die Integration von Wahlmodulen in das Curriculum vorsieht.

(E7) Eine konsequente Ausweisung der Mathematik sowie Statistik Module sollte im Modul-handbuch vorgenommen werden, um die Anerkennung dieser Leistungen für ein zukünftiges Masterstudium in der Betriebswirtschaftslehre auch an anderen Hochschulen sicherzustellen.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)

(E8) Die Hochschule sollte prüfen, ob eine größere Varianz an Prüfungsformen umgesetzt werden kann.

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO)

(E9) Kompetenzen im Bereich Künstliche Intelligenz sollten spezifisch auf die einzelnen Fächer angepasst werden und das Knowhow stärker in das Curriculum integriert werden, um einen anwendungsbezogenen Umgang mit KI-Technologien zu fördern.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO

– nicht angezeigt –

Kurzprofil der Hochschule

Die Hochschule Reutlingen ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und zählt¹ 5.000 Studierende, 160 Professor:innen, 47 Studiengänge sowie 465 Mitarbeitende. Die Hochschule ist in die fünf Fakultäten Life Science, Informatik, Technik, TEXOVERSUM Fakultät Textil und ESB Business School untergliedert. Insgesamt werden in den fünf Fakultäten 26 berufsqualifizierende Bachelorstudiengänge, 20 Masterstudiengänge und über die Knowledge Foundation @ Reutlingen University derzeit zehn berufsbegleitende Programme angeboten. Eckpunkte des Leitbilds sind die Ausbildung von optimal vorbereiteten Absolvent:innen für Unternehmen und Institutionen, auch mit internationaler Orientierung, sowie eine starke Fokussierung zu anwendungsnaher Forschung, Innovation und Transfer sowie Gründerdenken. Nach Angabe der Hochschule stehen exzellente anwendungsnahe und forschungsbasierte Lehre deshalb im Zentrum. Die Hochschule Reutlingen ist somit eine der forschungstärksten Hochschulen in Baden-Württemberg.

Kurzprofil des Studienprogramms

Das Studienprogramm "Fashion Management" (FMA) ist ein Bachelorstudienprogramm mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Das Vollzeitstudienprogramm ist als Studienprogramm nach § 33 - Externenprüfung des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (nachfolgend LHG) angelegt und wird gemeinsam mit der Weiterbildungseinrichtung Knowledge Foundation @ Reutlingen University (KFRU)² organisiert sowie in Kooperation mit dem TEXOVERSUM³ durchgeführt. Eingebettet ist das TEXOVERSUM ebenfalls in den Verbund des Textile Valley⁴, in dem weitere textile Anbieter aus Baden-Württemberg zusammengefasst sind. Die TEXOVERSUM Fakultät Textil folgt laut Hochschule dem Anliegen, den Studierenden eine fundierte und zeitgemäße Ausbildung zu bieten. Diese hat zum Ziel, bestmöglich auf den Einsatz im Berufsfeld der sich permanent wandelnden, im internationalen Kontext zu betrachtenden Textilbranche vorzubereiten und somit den Absolventinnen und Absolventen Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Insgesamt bilden laut Hochschule die betriebswirtschaftlichen Module mit Bezug auf die Textil- und Bekleidungswirtschaft den Kern des Studienprogramms. Ergänzend sind Grundlagen der

¹ Die Zahlen sind der Website entnommen: <https://www.reutlingen-university.de/hochschule/profil> (abgerufen am, 15.07.2024)

² Die KFRU ist eine Weiterbildungsstiftung der Hochschule Reutlingen (<https://www.weiterbildung-reutlingen-university.de/>, abgerufen am 15.07.2024)

³ Die TEXOVERSUM Fakultät Textil ist Teil der staatlichen Hochschule Reutlingen. Die Hochschule bietet bereits seit 1855 am Standort textile Ausbildung an. Das TEXOVERSUM ist laut Hochschule als Dachmarke organisiert, die seit 2022 alle textilen Bildungs- und Forschungsangebote am Campus Reutlingen zusammenführt (TEXOVERSUM Fakultät Textil, TEXOVERSUM LDT Nagold, TEXOVERSUM Services, TEXOVERSUM Experts & Training Hub (Tochtergesellschaft der Südwesttextil). Weitere Fakultäten sind ESB Business School, Angewandte Chemie, Informatik, Technik, Informatik, die alle am Campus Reutlingen vereint sind und sich die entsprechenden Infrastrukturen teilen.

⁴ <https://www.suedwesttextil.de/news/textil-kann-viel-2018> (abgerufen am 15.07.2024)

Textiltechnologie und des Designs in der Studienordnung mitaufgenommen, sofern sie für die betriebswirtschaftliche Arbeitswelt der Textil- und Bekleidungswirtschaft von Relevanz sind. Soft Skills wie Präsentations- und Verhandlungskompetenz sollen, so die Hochschule, ebenfalls auf die berufliche Praxis der Bekleidungs- und Textilwirtschaft vorbereiten. Zukünftigen Anforderungen der Arbeitswelt an die Absolvent:innen wird durch eigens dafür vorgesehene Module begegnet. Aspekte von Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind zudem inhaltlich in den Modulen integriert. In jedem Semester werden betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen auch eigenständig auf der Grundlage von wissenschaftlichen Arbeitstechniken bearbeitet. Die Bezeichnung des Studienprogramms „Fashion Management“ gibt den Fokus des Studienprogramms wieder, was durch die vermittelten Kompetenzen und den Einstiegspositionen der Absolvent:innen nicht nur in direkten Handelsfunktionen, sondern auch in Beschaffung und anderen Prozessfunktionen der Branche angestrebt wird. „Management“ im Studienprogrammnamen leitet sich weiterhin aus dem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt in der Kompetenzvermittlung ab. Der Kontakt mit Unternehmen der Branche wird durch die strukturelle Verbindung der TEXOVERSUM LDT Nagold gGmbH als Joint-Venture mit dem BTE e.V. abgebildet, sowie durch nationale Exkursionen als auch durch Vorträge von Branchenexpert:innen gewährleistet. Der Namensbestandteil „Fashion“ bezeichnet die Fokussierung auf die nationale Bekleidungs- und Textilwirtschaft mit den Haupteinsatzgebieten der Absolventinnen und Absolventen in der deutschen Textilindustrie, Bekleidungsindustrie, im Bekleidungshandel sowie in verwandten modeorientierten Branchen. Typische Einstiegsposition sind Leitungspositionen in der nationalen Textil- und Bekleidungswirtschaft. Das betriebswirtschaftliche Studium ist ebenso als Vorbereitung einer Fachkarriere in der Textil- und Bekleidungswirtschaft geeignet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums

Das Studienprogramm ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe sinnvoll aufgebaut und ermöglicht den Teilnehmenden eine umfassende Ausbildung auf hohem akademischen Niveau mit gleichzeitiger Praxisorientierung. Das Programm ist laut Gutachtenden ebenfalls adäquat auf die Bedürfnisse der nationalen Branche ausgerichtet und deckt die Nachfrage nach Absolvent:innen mit akademischem Abschluss gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels. Besonders hervorzuheben sind laut Gutachtenden die geplanten Exkursionen in die Textilbranche, um konkrete Praxisbeispiele kennenzulernen. Die Teilnehmenden können zudem davon profitieren, dass das Programm in den Fachbereich Textil der Hochschule und somit an das TEXOVERSUM angeschlossen ist sowie von der sehr guten Studierendenbetreuung durch das Lehr- und administrative Personal. Hier stehen den Teilnehmenden eine exzellente Ausstattung sowie sehr gut qualifiziertes forschungsaktives Lehrpersonal zur Verfügung. Die Teilnehmenden haben durch die

flexible Absolvierung von Leistungsnachweisen und die methodische Auswahl des Bachelorarbeitsthemas die Möglichkeit, ihren Studienverlauf individuell zu gestalten und an ihre Kapazitäten anzupassen. Im Curriculum ebenfalls enthalten sind durchgängig Module zum wissenschaftlichen Arbeiten, um die Teilnehmenden bei der akademischen Ausbildung zu unterstützen. Zudem können die Teilnehmenden⁵ der Studienprogramme die gesamte Infrastruktur der Hochschule Reutlingen nutzen.

Die Gutachter:innengruppe ist folglich von der Qualität des Studienprogramms und seiner Umsetzung überzeugt. Um die Hochschule in der regelmäßigen Weiterentwicklung des Studienprogramms zu unterstützen, formuliert die Gutachter:innengruppe Empfehlungen, beispielsweise zur stärkeren inhaltlichen Schärfung des Modulhandbuches, zur Integration von statistischen und mathematischen Grundkenntnissen in das Studienprogramm und zu einer höheren Varianz bei den Prüfungen. Des Weiteren wird angeregt, aktuelle Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz strukturiert mit in das Curriculum aufzunehmen und damit den rasanten Entwicklungen in der Textil- und Fashionbranche Rechnung zu tragen.

⁵ Im Folgenden wird von Teilnehmer:innen gesprochen. Die Teilnehmenden der KFRU-Programme haben keinen formalen Studierendenstatus an der Hochschule Reutlingen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studienprogramm umfasst insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, die innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern erworben werden (siehe § 1 Abs. 5 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung Bachelor of Arts (B. A.) Fashion Management – im Folgenden PO). Nach Ende des Studienprogramms legen die Teilnehmenden die Externenprüfung nach § 33 LHG BW an der Hochschule Reutlingen ab und erhalten mit dem Bachelor of Arts einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss⁶.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul Bachelorarbeit mit Kolloquium des Studienprogramms ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mithilfe derer die Teilnehmenden nachweisen, dass sie über die Fähigkeit verfügen, eine wissenschaftliche Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgegebenen Zeit von sechs Monaten zu bearbeiten. Detaillierte Regelungen zur Abschlussarbeit finden sich in § 9 PO und im Modulhandbuch.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))

Nicht relevant, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms vergibt die Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.). Es wird ein akademischer Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zur fachlichen Ausrichtung des Studienprogramms ist.

⁶ Gemäß § 33 LHG BW können Hochschulen sog. Externenprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende durchführen, die an einer Bildungseinrichtung, mit der eine Kooperation besteht, auf diese Prüfung vorbereitet werden. Daher ist im Bericht von Teilnehmenden, nicht von Studierenden, die Rede. Auch wird nicht die Bezeichnung Studiengang, sondern Studienprogramm verwandt. Der Abschluss wird nach Bestehen der Externenprüfung von der Hochschule, nicht von der Bildungseinrichtung verliehen.

Bei erfolgreichem Abschluss werden den Absolvent:innen Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records ausgestellt. Muster der jeweiligen Unterlagen liegen dem Selbstbericht der Hochschule bei. Urkunde und Zeugnis werden in deutscher Sprache erstellt, Diploma Supplement und Transcript of Records auf Englisch. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Gemäß § 9 Abs. 3 PO wird das Diploma Supplement eine Tabelle zum Ausweis der relativen Abschlussnote enthalten, die auf den Abschlussnoten der jeweiligen letzten drei Abschlussjahrgänge basiert. Da das Studienprogramm erst im Wintersemester 2024/25 beginnt, liegen aktuell noch keine Daten vor. Die Tabelle ist bereits im Muster des Diploma Supplements enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung [\(§ 7 StAkkrVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Das Studienprogramm ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 30 Module. Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Alle Module sind von einsemestriger Dauer. Die Module umfassen zwischen einem und 13 ECTS-Leistungspunkte; Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten bilden die Module zum wissenschaftlichen Arbeiten, die in den ersten vier Semestern begleitend angeboten werden. Eine didaktische Begründung liegt vor. Zum Großbereich Wissenschaftliches Arbeiten zählt auch das Modul Fashion Futures, das 3 ECTS-Leistungspunkte umfasst. Der Themenbereich Personal ist in drei Module gegliedert, von denen zwei ECTS-Leistungspunkte umfassen. Im Großbereich Management umfasst der Bereich VWL & Recht sowie der Bereich Projekt & Eventmanagement je ein Modul mit 4 ECTS-Leistungspunkten. Im Bereich Marketing werden das Modul Digitalisierung mit 4 ECTS-Leistungspunkten und das Modul Marketing 2 mit 3 ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen. Es liegt ein Modulhandbuch vor, welches Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Sprache, Modulniveau, Art des Moduls sowie Art der Lehrveranstaltung, die Angabe, in welchem Semester es zu belegen ist, Verwendbarkeit, Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte, Benotung und Gewichtung, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots sowie Dauer der jeweiligen Module enthält. Dem Modulhandbuch vorangestellt sind Informationen zum Studienaufbau, denen auch zu entnehmen ist, dass die Module stringent nacheinander zu belegen sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt. Für den Bachelorabschluss müssen 180 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden, dafür ist eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vorgesehen. Es werden also durchschnittlich 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der PO vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte und wird mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit (ein ECTS-Leistungspunkte) in einem Abschlussmodul zusammengefasst. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden; dies ist in § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (im Folgenden Allgemeine SPO) festgelegt und zusätzlich im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Allgemeine SPO findet gemäß § 2 PO im vorliegenden Studienprogramm Anwendung. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung liegt in der Entwurfsfassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 9 Allgemeine SPO geregelt. Im In- oder Ausland hochschulisch erbrachte Leistungen können auf Antrag anerkannt werden. Auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag nach einer Äquivalenzprüfung angerechnet werden. Maximal können bis zu 50 % der für das Studienprogramm insgesamt vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte in Form von außerhochschulisch erbrachten Leistungen angerechnet werden. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit übernommen, sofern ein vergleichbares Notensystem vorliegt bzw. eine Umrechnung möglich ist. Liegt keine Note vor oder ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die Leistung als „bestanden“ vermerkt. Angerechnete und anerkannte Leistungen können im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StAk-krVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule Reutlingen kooperiert bei der organisatorischen Durchführung Programms „Fashion Management“ mit der Weiterbildungseinrichtung der Hochschule Reutlingen, der Knowledge Foundation @ Reutlingen University (im Folgenden KFRU) und ihrer Tochtergesellschaft, die TEXOVERSUM LDT gGmbH. Die Kooperation zwischen Hochschule und der Weiterbildungsstiftung ist vertraglich geregelt. In diesen Regelungen ist festgelegt, dass sowohl die Qualifikation der Lehrenden als auch die Prüfungsprozesse in der Verantwortung der Hochschule liegen. Den Bachelor-Abschluss (entsprechend § 33 LHG) vergibt die Hochschule Reutlingen im Rahmen der „Externenprüfung“. Alle Studienprogramme der KFRU unterliegen zentralen Qualitätsanforderungen der Hochschule und der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium (DGWF). Über Inhalte und Struktur des Curriculums und über Änderungen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms entscheiden die hochschulischen Gremien Fakultätsrat und Senat der beteiligten Hochschulen bzw. Universität. Im Vorfeld der Gremienabstimmung durchlaufen alle im Portfolio der TEXOVERSUM Fakultät Textil angesiedelten Studienprogramme einen Genehmigungs- und Qualitätssicherungsprozess, der die Zustimmung des Fakultätsvorstands voraussetzt. Die Executive Program Advisors (Programmleiter) und die akademischen Fachvertretungen des Programms sind in die Organisationsstruktur ihrer jeweiligen Hochschule bzw. Fakultät eingebunden. Die Kooperation dient dem im Struktur- und Entwicklungsplan verankerten Ziel der Hochschule, den Bereich der (berufsbegleitenden) Weiterbildung zu stärken und hierzu maßgeschneiderte Angebote für branchenspezifische Mitarbeiter anzubieten. Die KFRU bündelt die Expertise in der Durchführung von Externenprogrammen und kann die Organisation vor Ort, die sich vom regulären Studienbetrieb durch eine intensive Betreuung unterscheidet, zuverlässig sicherstellen. Mehrwert für die beteiligten Unternehmen ist eine Personalentwicklung ihrer Mitarbeiter, die zur Unternehmensbindung beiträgt und Entwicklungspotenziale eröffnet. Die Studierenden werden durch die abgestimmte Durchführung unterstützt, so dass sie sich trotz Beruf in den akademischen Kontext vertiefen können. Sofern berufliche Leistungen im Rahmen des Erwerbs zusätzlicher Credits anerkannt werden sollen, folgt dies definierten Vorgaben der Hochschule bzw. Vorgaben des Prüfungsausschusses des Studiengangs. Die akademische Lehre und die Prüfungsprozesse liegen in vollem Umfang in der Regie der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Studienkonzept für das Fashion Management Programm bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, einen ersten akademischen Abschluss auf Bachelorniveau zu erlangen. Dieser Abschluss qualifiziert sie für Führungspositionen in der nationalen Textilbranche. Dank der langjährigen Erfahrung und Expertise des TEXOVERSUM profitieren die zukünftigen Teilnehmenden erheblich. Die Schwerpunkte der Begutachtung lagen daher auf dem Studienkonzept, der nationalen Ausrichtung des Programms, der Integration der KFRU in die Hochschule und der inhaltlichen Aktualität des Curriculums.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das Konzept des Studienprogramms orientiert sich an Qualifikationszielen und soll den Anforderungen an einen forschungsnahen und anwendungsorientierten Bachelorstudiengang entsprechen. Die Ziele umfassen fachliche sowie überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen und methodischen Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, welche das Qualifikationsniveau eines Bachelorabschlusses erfordert, gesellschaftliches Engagement zu zeigen sowie der Persönlichkeitsentwicklung.

Im Modulhandbuch⁷ sind die Qualifikationsziele des Programms inhaltlich wie folgt ausgeführt:

1. Ziel der Externenprüfung ist es, Interessierten den Erwerb des akademischen Grads „Bachelor of Arts“ durch das Studienprogramm „Fashion Management“ zu ermöglichen. Teilnehmende des Studienprogrammes sollen sich sowohl für eine weiterführende berufliche Tätigkeit in der Textilindustrie, Bekleidungsindustrie und im Bekleidungshandel sowie in verwandten modeorientierten Branchen sowie für einen fachlich entsprechenden Masterstudiengang qualifizieren können.
2. Das Bachelorstudienprogramm strebt die Vermittlung grundlegender wissenschaftlicher Konzepte der Betriebswirtschaftslehre (Marketing, Personal, VWL, Investition/Finanzierung, Beschaffungsmanagement) an mit Bezug zu fachnahen Anwendungs- und Stu-

⁷ Aktueller Stand: 19.06.2024

dienfächern wie z.B. Design/Fashion Futures, Textilwirtschaft- und -technologie. Darüber hinaus sollen Inhalte aus dem Bereich Projekt-/Eventmanagement, Nachhaltigkeit und Social Skills vermittelt werden.

3. Die Teilnehmenden erwerben im betriebswirtschaftlichen Bereich fachliche Kompetenzen und methodische Fähigkeiten, um Fragestellungen ihres Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der angewandten Forschung zu bearbeiten.
4. Nach Abschluss sind die Teilnehmenden mit betriebswirtschaftlichen Prozessen und Fachwissen der Textil-/Fashionbranche vertraut und können diese anwenden. Sie können den Markt analytisch einschätzen und im internationalen Kontext bewerten. Darüber hinaus können sie Projekte planen und anleiten. Des Weiteren erlernen sie grundlegende Bewerbungstechniken, um sich am Arbeitsmarkt zu positionieren.
5. In Vorbereitung auf weiterführende berufliche Tätigkeiten sollen methodische und soziale Kompetenzen vermittelt werden. Teilnehmende sind in der Lage, nach Methoden des Projekt- und Innovationsmanagements im Team organisiert zu arbeiten, entwickeln Problemlösungsfähigkeiten, erwerben Erfahrung in der Projektdarstellung, haben eine unabhängige wissenschaftliche Arbeitsweise und Haltung und können das eigene Wissen selbstständig kontinuierlich erweitern.
6. In der Bachelorarbeit vertiefen Studierende eigenständig das im Laufe des Studiums erlernte theoretische Wissen im Kontext einer konkreten Forschungsfrage, die unter Anleitung auch mit empirischen Forschungsmethoden umgesetzt werden kann.

Das Kompetenzprofil wurde aus verschiedenen Perspektiven in Anlehnung an die Entwicklungen und Erfahrungen mit den Präsenzstudienprogrammen der LTD Nagold⁸ entwickelt sowie dem gesamten TEXOVERSUM.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe begrüßt sehr, dass bei der Gestaltung des Studienprogramms die Expertise der LTD Nagold, des Bundesverband des Deutschen Textil-, Schuh- und Lederwareneinzelhandels e.V. (BTE)⁹ sowie der Fakultät TEXOVERSUM Textil mit eingebracht worden sind. Im Rahmen der Begehung wurde erläutert, dass eine konsequente akademische Entwicklung im Bereich Textil auf nationaler Ebene vorangetrieben werden soll. So stellt die Hochschule die regelmäßige Einbindung von Berufspraxisvertreter:innen in sehr hohem Maße sicher und kann gleichzeitig die berufliche Anschlussfähigkeit der Absolvent:innen gewährleisten. Ebenso werden

⁸ https://www.texoversum-ldt.de/study-fashion/?gad_source=1&gclid=Cj0KCQjwkdO0BhDxARIsANkNcrdul_DzLFsLqTcCg-0kWwsXxuFbh-VoGLI9oTkHwTTG1sW2MgpUzibUaAtk8EALw_wcB (abgerufen am 15.07.2024)

⁹ <https://www.bte.de/> (abgerufen am 17.07.2024)

alle Studienprogrammverantwortlichen frühzeitig in die Diskussionen einbezogen und können auf eventuelle inhaltliche Anpassungen reagieren. Die Gutachter:innengruppe konnte sich anhand der eingereichten Unterlagen und im Rahmen der Begehung davon überzeugen, dass sich die Teilnehmenden des Studienprogramms fachliche und wissenschaftlich-methodische Kompetenzen in der Betriebswirtschaftslehre wie auch im Bereich Textil/Design aneignen können. Damit ermöglicht das Studienprogramm ihrer Ansicht nach die Qualifizierung auf dem Arbeitsmarkt sowie auch den Zugang zu einem Masterstudium. Hierzu dienen insbesondere auch die Labore und Werkstätten, die vor Ort an der Hochschule in den sehr gut ausgestatteten Räumlichkeiten durchgeführt werden. In der letzten Phase des Studiums, in denen die Teilnehmenden ihre Bachelorarbeit bearbeiten, können diese auch empirische Abschlussarbeiten erstellen, die auf die Interessenschwerpunkte der Teilnehmenden ausgelegt sind. Auch die Weiterentwicklung von überfachlichen Kompetenzen sieht die Gutachter:innengruppe sehr positiv, vor allem im Hinblick auf die Gruppenarbeiten, Präsentationen wie z.B. im Modul Projekt- und Innovationsmanagements. Des Weiteren erachten die Gutachtenden die wissenschaftlichen Arbeitstechniken als sinnvoll, um das wissenschaftliche Abschlussniveau des Programms zu sichern. Insbesondere ist festzustellen, dass das Studienprogramm in seinem Aufbau und Anforderungen den Erwartungen an ein anwendungsorientiertes Studienprogramm gerecht wird. So können sie die theoretischen Inhalte unmittelbar praktisch umsetzen und auch im Rahmen der Veranstaltungen im Studienprogramm individuell relevanten praktische Fragestellungen diskutieren. Gleichzeitig gestaltet sich das Studienprogramm forschungsnah, da die Lehrenden der Hochschule ihre eigenen Forschungstätigkeiten unmittelbar in das Studienprogramm einbringen. Die Gutachter:innengruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele auf Modulebene konkret und schlüssig formuliert sind und damit eine gute Informationsquelle für die Studienteilnehmer:innen bieten. Auch die Qualifikationsziele des Studiengangs sind nach Ansicht der Gutachter:innengruppe klar formuliert und für einen grundständigen Bachelorabschluss angemessen und passend. Es ist klar zu erkennen, über welche konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten die Absolvent:innen des Programms nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm richtet sich an alle interessierten Personen mit hochschulischer Zugangsberechtigung oder mit beruflicher Qualifizierung¹⁰, die einen erstqualifizierenden Abschluss auf Bachelorniveau als Ziel haben.

Der thematische Fokus des grundständigen Studienprogramms liegt am Fachbereich Fashion Management und adressiert Facetten der Allgemeinen BWL/VWL (Personal, Finanzen/Investition, Marketing) Textil und Bekleidungstechnologie, Digitalisierung, Omnichannel, Beschaffungsmanagement, Nachhaltigkeit, Fashion Futures, Social Skills, Digital Retail Management und Projekt- und Eventmanagement und wissenschaftliches Arbeiten. Das Curriculum ist linear und konsekutiv aufgebaut, um eine Vereinbarkeit des Studienprogramms, sowie der individuellen persönlichen Situation der Teilnehmenden zu erlauben. Das Studienprogramm ist in 30 Module gegliedert und auf sechs Semester/drei Studienjahre verteilt. Jedes Semester umfasst einen Studienumfang von je 30 ECTS¹¹. Insgesamt umfasst das Studienprogramm FMA 180 Leistungspunkte. Die ersten vier Semester vermitteln betriebswirtschaftliche und textiltechnische Grundlagen sowie Methodenkompetenzen in Wirtschaftsmathematik, Statistik, Tabellenkalkulation, Präsentationstechnik, Dokumentation sowie Basiskenntnisse in wissenschaftlichem Arbeiten. In verschiedenen Modulen wird soziale Kompetenz vermittelt. Das Modulhandbuch gibt Lernziele und das Lerntempo vor. Sie sind thematisch untergliedert und schließen bis auf das sechste Semester (BA-Arbeit) mit Klausuren, Hausarbeiten sowie Präsentationen zur Überprüfung des Erlernten ab. Einige Module umfassen aus didaktischen Gründen weniger Leistungspunkte als andere Module, die zweistellige Leistungspunktzahlen aufweisen. Dies betrifft beispielsweise die Module zum Digital Retail Management (M23), wissenschaftliches Arbeiten (M22), Omnichannel (M14) sowie Social Skills (M28). Laut Selbstbericht ist es aufgrund der thematischen Ausrichtung des Studienprogramms unabdingbar, neben betriebswirtschaftlichen Inhalten auch textile Materialkenntnisse zu vermitteln. Aus diesem Grund hat die Hochschule entsprechende Anpassungen vorgenommen. Die Fachprofessor:innen der Hochschule Reutlingen sind für die Zusammenstellung und Prüfung der Studieninhalte verantwortlich und somit auch für die Entwicklung des Curriculums zuständig. Weitere Inhalte werden in der Knoodle-Plattform hinterlegt und sind für Teilnehmende abrufbar. Die Teilnehmenden können über Knoodle auch ihren Lernfortschritt einsehen

¹⁰ Ein Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ist gemäß Landeshochschulgesetz möglich. Es wird dabei zwischen beruflich Qualifizierten mit einer Fortbildung (Meister oder äquivalent) und beruflich Qualifizierten ohne Fortbildung unterschieden. Letztere müssen an einer Eignungsprüfung teilnehmen. Die Studierenden müssen sich online bewerben, im Regelfall ist die Bewerbungsfrist der 30. Januar für das Sommersemester und der 30. Juli für das Wintersemester.

¹¹ 1 ECTS umfasst 30 Stunden. In den Gesprächsrunden wurde deutlich, dass sich die gesamte Hochschule an dieser Workload-Berechnung orientiert.

und sich untereinander austauschen. Dem Selbstbericht der Hochschule ist zu entnehmen, dass das sechssemestrige Studienprogramm folgendermaßen aufgebaut ist.

Studienverlaufsplan (Modulhandbuch)¹²

Fashion Manager – Textilbetriebswirt BTE												Fashion Management					
Semester 1			Semester 2			Semester 3			Semester 4			Semester 5			Semester 6		
Nr	Modul	ECTS	Nr	Modul	ECTS	Nr	Modul	ECTS	Nr	Modul	ECTS	Nr	Modul	ECTS	Nr	Modul	ECTS
1	BWL Grundlagen 1	7	8	BWL Grundlagen 2	9	13	Marketing 2	3	19	Beschaffungsmanagement	6	23	Digital Retail Management	10	27	Projekt & Eventmanagement	4
2	Marketing 1	6	9	VWL & Finanzen	6	14	Omnichannel	11	20	Markt & Business	6	24	Markt & Business 2	6	28	Fashion Futures	3
3	Personal 1	2	10	Personal 2	5	15	Personal 3	2	21	Marketing 3	7	25	Investition &	8	28	Social Skill	10
4	VWL & Recht	4	11	Textil- & Bekleidungstechnologie 2	9	16	Finanzen 2	4	22	Wissenschaftliches Arbeiten 4	11	26	Nachhaltigkeit	6	29	Bachelorarbeit & -kolloquium	13
5	Digitalisierung	4	12	Wissenschaftliches Arbeiten 2	1	17	Textil- & Bekleidungstechnologie 3	8			30			30			30
6	Textil- & Bekleidungstechnologie 1	6			30	18	Wissenschaftliches Arbeiten 3	2									
7	Wissenschaftliches Arbeiten 1	1						30									
		30															

Management
Marketing
Personal & Führung

Textil & Ware
Wissenschaftliches Arbeiten

Die Abschlussarbeit (Bachelorthesis) ist selbstständig zu erstellen und dient zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung. Die Teilnehmenden erhalten für die Anfertigung der Arbeit 12 ECTS und 1 ECTS für das 30-minütige Kolloquium. Die Arbeit kann unter Erstbetreuung und Verantwortung einer Professor:in der Hochschule angefertigt werden. Die Teilnehmenden können neben einer Theoriearbeit auch eine empirische Arbeit anfertigen. Insgesamt werden die Absolvent:innen befähigt durch die fachlichen und überfachlichen Inhalte sowie die eigenständig anzufertigende Bachelorarbeit zukünftige branchentypische Fragestellungen adäquat zu analysieren, einzuordnen und anwendungs- und praxisnah in Teamarbeit zu lösen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Studienprogramms ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe schlüssig und folgt einem sinnvollen Aufbau. Es wird sichergestellt, dass die Teilnehmenden eine breite fachliche Qualifikation erlangen und sie das theoretisch Erlernte auch in der praktischen Anwendung in ihrer Berufstätigkeit anwenden können. Ebenso haben sie die Möglichkeit, ihre Abschlussarbeit als empirische Arbeit anzufertigen. In den Studierendengesprächen wurde deutlich, dass die betreuenden Lehrenden eine intensive und individuelle Betreuung besonders auch im Hinblick auf die Vermittlung der empirischen Methoden gewährleisten. Die Gutachtenden gehen davon aus,

¹² Das überarbeitete Modulhandbuch wurde im Rahmen der Stellungnahme am 26.08.2024 von der HS eingereicht.

dass dies auch für das Studienprogramm FAM realisiert werden wird. Die Ausführungen der Hochschule zum Kompetenzerwerb auf Modul- und Studienprogrammebene sind ebenfalls schlüssig. Die Qualifikationsziele, die Programmbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Des Weiteren wurde deutlich, dass die Studierenden aufgrund der sich verändernden Lebensverhältnisse und der steigenden Lebenshaltungskosten auf einen Nebenerwerb angewiesen sind. Laut Hochschule hat sich der Anteil der Studierenden mit Nebenerwerb stark erhöht. Diesem Umstand trägt die Hochschule Rechnung, indem sie Spielräume für den Nachweis der Leistungen ermöglicht. Die didaktische Umsetzung der Inhalte ist ebenfalls auf die Zielgruppe ausgerichtet. Workshoptage und ein Planspiel ermöglichen laut Programmverantwortlichen eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und fördern die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten. Das Studienprogramm, so wurde in den Gesprächen deutlich, ist auf die Wochentage Montag bis Donnerstag ausgelegt und der Freitag ist für Selbstlertage vorgesehen. Insgesamt bewertet die Gutachter:innengruppe das didaktische Konzept des Studienprogramm als sehr gut. Im Hinblick auf die Strukturierung der Module ist diese nach Ansicht der Gutachter:innengruppe positiv und ermöglicht den Teilnehmenden eine betriebswirtschaftliche Grundausbildung mit der Ausrichtung auf die nationale Fashion Branche und/oder ein Masterstudium. In der Gesprächsrunde mit den Studierenden wurde deutlich, dass mehr Wahlmöglichkeiten durchaus begrüßenswert wären. Die Gutachtenden empfehlen daher eine perspektivische Einbindung von Wahlpflichtfächern, um die individuellen Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen sowie das Studienangebot weiter zu attraktivieren. Die Gutachter:innengruppe empfiehlt konzeptionelle Überlegungen anzustellen, um Wahlpflichtfächer zukünftig in das Modulhandbuch zu integrieren. Die Gutachter:innengruppe begrüßt die Überarbeitung des Modulhandbuches im Rahmen der Stellungnahme im Hinblick auf die Aufnahme von Fachenglisch, welches in M29 Social Skills integriert werden soll. Laut Stellungnahme ist geplant Native Speaker einzusetzen, die Business Englisch mit einem Zeithorizont von acht Tagen im Modul M29 lehren. Des Weiteren hat die Hochschule zwar das Modulhandbuch¹³ in Teilen redigiert und potentielle englischsprachige Module mit dem Vermerk „deutsch oder englisch“ gekennzeichnet, allerdings erachten die Gutachtenden es als weiterhin notwendig eine eindeutige Ausweisung konsequent vorzunehmen.

Die Gutachter:innengruppe begrüßt das teilweise überarbeitete Modulhandbuch im Rahmen der Stellungnahme und möchte weiterhin auf die folgenden Aspekte hinweisen:

- Die betriebswirtschaftlichen Mathematik- und Statistikkenntnisse im Curriculum sollten weiter inhaltlich definiert werden, um den Studierenden eine fundierte Analysefähigkeit

¹³ Modulhandbuch Stand Konzept Update 12.08.2024

und ein besseres Verständnis für datenbasierte Entscheidungen im Wirtschaftsbereich zu vermitteln.

- Die Gutachter:innengruppe möchte eine Empfehlung aussprechen, um die Studierbarkeit weiterhin zu optimieren. Da es sich beim vorliegenden Studienprogramm um einen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt handelt mit einer Ausrichtung auf die Fashionbranche, erachten die Gutachtenden es als sinnvoll, Mathematik- und Statistikkenntnisse explizit im Modulhandbuch auszuweisen. Für die Teilnehmenden ermöglicht dies die Möglichkeit sich die Module auch an anderen Hochschulen anrechnen zu lassen. Zudem werden durch eine stärker konturierte Darstellung diese Inhalte, und speziell in welchen Modulen und in welchem Ausmaß dieses vermittelt wird, die empirischen Forschungskompetenzen transparenter gemacht.
- Die Gewichtung der Module sollte überarbeitet werden. Derzeit ist M29 (Social Skills, Bewerbertraining) auf 10 ECTS angelegt. Eine Gewichtung im Hinblick auf die Inhalte eines Bewerber:innentraining scheint zu hoch angesetzt.
- Die Beschreibung der Modulinhalte, die Modulbezeichnungen, die Modultitel sollten dringend inhaltlich präziser formuliert werden. Dies betrifft insbesondere die Modulbeschreibungen für M8 (Betriebswirtschaftliche Grundlagen 2) und M12 (Wissenschaftliches Arbeiten 2), die derzeit nur allgemeine Informationen enthalten. Aufgrund der Transparenz sollte dies im Modulhandbuch stärker konturiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende mögliche Empfehlungen:

(E1) Im Hinblick auf die Beschreibung der Modulinhalte, die Modulbezeichnungen, die Modultitel sowie die Modulbeschreibungen sollen diese inhaltlich präziser formuliert werden, um eine höhere Transparenz für die Teilnehmenden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Modulbeschreibungen für M8 (Betriebswirtschaftliche Grundlagen 2) und M12 (Wissenschaftliches Arbeiten 2), die derzeit nur allgemeine Informationen enthalten.

(E2) Das Modulhandbuch sollte insgesamt auf Rechtschreibfehler, Inkonsistenzen und Übersetzungsfehler (englische Modulbeschreibungen/deutsche Modulbeschreibungen) redigiert werden.

(E3) Die Gewichtung der einzelnen Module sollte überarbeitet werden. Beispielsweise sollte das Modul M29 (Social Skills, Bewerbertraining) (derzeit 10 ECTS) zugunsten einer stärkeren Fokussierung auf Sprachkenntnisse in Fachenglisch FAM gekürzt werden.

(E4) In den Modulbeschreibungen sollte verbindlich dargestellt werden, welche Veranstaltungen konkret in Englisch durchgeführt werden und welches Level hierbei vorausgesetzt wird.

(E5) Die betriebswirtschaftlichen Mathematik- und Statistikkenntnisse im Curriculum sollten gestärkt werden, um den Studierenden eine fundierte Analysefähigkeit, stärkere empirische Forschungskompetenzen und ein besseres Verständnis für datenbasierte Entscheidungen im Wirtschaftsbereich zu vermitteln.

(E6) Die Hochschule sollte für die Weiterentwicklung des Studienprogramms ein Konzept entwickeln, welches die Integration von Wahlmodulen in das Curriculum vorsieht.

(E7) Eine konsequente Ausweisung der Mathematik sowie Statistik Module sollte im Modulhandbuch vorgenommen werden, um die Anerkennung dieser Leistungen für ein zukünftiges Masterstudium in der Betriebswirtschaftslehre auch an anderen Hochschulen sicherzustellen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO](#))

Sachstand

Im Hinblick auf einen globalisierten Arbeitsmarkt und eine enge internationale Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung erkennt die Hochschule die herausragende Bedeutung von Auslandserfahrung und Mobilität im Rahmen des Studiums. Der Stellenwert der Internationalisierung spiegelt sich in den strategischen Zielen von Hochschule und Fakultät wider. Internationalität ist ein Markenzeichen der Hochschule Reutlingen. Neben semester- oder jahresumfassenden Auslandsaufenthalten ermöglicht die Fakultät TEXOVERSUM Textil Auslandserfahrung in Kurzzeitmodellen wie beispielsweise durch Exkursionen. Auch Teilnehmende des Studienprogramms ist ein Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums möglich und empfohlen. Die viermonatige Bachelorarbeit im sechsten Semester kann intern, aber auch in einem in- oder ausländischen Unternehmen mit gleichzeitiger Betreuung durch die Hochschule erfolgen. Den Studierenden steht ein umfassendes Beratungsangebot seitens der Abteilung Internationales zur Verfügung. Die Hochschule unterhält ca. 200 Partnerhochschulen in der ganzen Welt. Neben regelmäßigen Informationsveranstaltungen stehen detaillierte Informationen und Hinweise zur Planung und Organisation des Auslandsaufenthalts auf Universitäts- und auf Fakultätsebene online bereit.¹⁴ Jede Fakultät hat einen eigene:n Auslandsbeauftragte:n. Darüber hinaus finden in regelmäßigen Ab-

¹⁴ <https://www.reutlingen-university.de/internationales/von-reutlingen-ins-ausland> (abgerufen am 24.07.2024)

ständen Informationsveranstaltungen des Akademischen Auslandsamts zu den Themen Bewerbungsverfahren, Sprachnachweise und Finanzierungsmöglichkeiten statt, die auch auf der Website zu finden sind.¹⁵ Die Anerkennung und Anrechnung von im Ausland (oder an anderen Hochschulen allgemein) erbrachten Leistungen erfolgt auf Grundlage von § 35 LHG und wird in den Prüfungsordnungen des Kombinationsstudiengangs Lehramt Gymnasium (M. Ed.) in § 8 geregelt. Damit so viele Leistungen wie möglich anerkannt werden können, werden einzelne Lehrveranstaltungen und nicht zwingend vollständige Module anerkannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während den Gesprächsrunden wurde deutlich, dass das Ziel des Studienprogramms ist, möglichst zügig den Bachelorabschluss zu erhalten. Daher ist ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Programms nicht explizit vorgesehen. Teilnehmende können aber die Bachelor-Thesis nach Absprache mit den Modulbetreuer:innen bzw. Gutachter:innen der Bachelor-Thesis im Ausland ablegen. Die Gutachtenden schätzen die Vielzahl an Partneruniversitäten und die Betreuung und Beratung von Studierenden im Zusammenhang mit Studienaufenthalten im Ausland. In den Gesprächsrunden mit Studierenden ist ein entscheidender Pluspunkt nach Auffassung der Gutachtenden, dass die im Ausland gemachten Erfahrungen als sehr wertvoll eingeschätzt worden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die akademische Leitung des Programms übernimmt ein:e Professor:in der Hochschule Reutlingen der TEXOVERSUM Fakultät Textil an der Hochschule Reutlingen. Dies entspricht der Rolle des:der Studiendekan:in bei Studiengängen der Hochschule. Bei der operativen Abwicklung wird die akademische Leitung durch Mitarbeiter:innen des Programm-Managements (bestehend aus insgesamt vier Programmkoordinatorinnen der KFRU) unterstützt. Die akademische Leitung ist u. a. für die qualitativ und quantitativ ausreichend gute Abdeckung der Lehre durch Dozent:innen verantwortlich.¹⁶ Zum Kreis der Modulverantwortlichen¹⁷ gehören Professor:innen der Fakultät

¹⁵ <https://www.reutlingen-university.de/internationales> (abgerufen am 24.07.2024)

¹⁶ Laut Angaben der Hochschule ist der Anteil an Präsenztagen durch Dozierende der Hochschule beträgt aktuell 37%, der Anteil an der durch die Dozierenden betreute Workload beträgt, 46%.

¹⁷ Laut Hochschule gilt in § 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung folgendes: Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Bachelor-Thesis obliegt der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein. Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professorinnen und Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.

TEXOVERSUM der Hochschule. Neben den sechs BWL-Dozent:innen (fünf Professuren plus eine OStR, die die Hauptlast der betriebswirtschaftlichen Module lehren) werden in dem Studiengang zahlreiche Professor:innen und weitere Lehrkräfte aus dem Bereich Textilingenieurwesen und Design integriert. Details zu den Zuordnungen der Module sind im Modulhandbuch hinterlegt. Bei der Auswahl der Lehrenden werden deren fachliche und interdisziplinäre Expertise, Branchenerfahrung, Praxis- bzw. Forschungserfahrung sowie Lehrerfahrung und didaktische Fähigkeiten berücksichtigt. Die Hochschule hat einen Katalog mit Qualitätskriterien, der bei der Auswahl externer Lehrbeauftragter und externer Tutor:innen angesetzt wird. Professor:innen und Lehrbeauftragte der Hochschule haben ein breites Angebot an didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten. Von Seiten der Hochschule gibt es Unterstützung durch das Reutlinger Didaktik Institut (RDI)¹⁸. Dort werden Angebote verschiedener Einrichtungen gebündelt und individuelle Beratung angeboten. Seminare, Schulungen, Beratungen und Workshops werden auch zum Thema Online-Lehre und digitale Methoden angeboten. Die Studienprogrammleitung wird in regelmäßigen Abständen auf diese Möglichkeiten, auch auf die Möglichkeit des Erwerbs des „Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik“ aufmerksam machen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die fachliche Ausrichtung und Erfahrung aller Lehrenden geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil an professoraler Lehre ist u.a. durch das direkte Angebot des Studienprogramms durch die TEXOVERSUM Fakultät Textil sichergestellt. Die fachlichen und didaktischen Qualifikationen der externen Lehrbeauftragten und Tutor:innen werden durch die Hochschule geprüft und stellen ebenfalls eine qualifizierte Lehre sicher. Die Qualität der Lehre unterliegt im Rahmen der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen einem entsprechenden Monitoring. Die Gutachter:innengruppe schätzt die Angebote zur Weiterqualifizierung aller Lehrenden als angemessen ein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))

Sachstand

¹⁸ <https://www.reutlingen-university.de/hochschule/lehre> (abgerufen am 17.07.2024)

Die KFRU ist für die Organisation des Studienprogramms verantwortlich. Dies umfasst sowohl das Programmmanagement, das von einer individuellen Ansprechperson für das Programm übernommen wird, als auch die Bereitstellung der Dienste aus den Abteilungen Marketing, Finanzen, Personal und IT. Die finanzielle Grundausstattung der KFRU wurde durch den Stifter¹⁹ zur Verfügung gestellt. Jedes Studienprogramm wird für sich kostendeckend kalkuliert und die Planrechnung kontinuierlich kontrolliert. Die Kalkulation für das Studienprogramm basiert auf der Einnahmenseite auf Teilnahmegebühren je Teilnehmer:in. Auf der Ausgabenseite können sich neben den Honoraren, Prüfungsgebühren, Nutzungsgebühren usw. auch Investitionen in die sächliche Ausstattung befinden. Das TEXOVERSUM verfügt laut Selbstbericht über umfassende Werkstätten/Labore und Ausstattungen zur Durchführung des Studienprogramms.²⁰

Laut Selbstbericht stehen der Fakultät und den Studienprogrammen nach Umsetzung des Hochschulfinanzierungsvereinbarung II im Jahr 2021 Finanzmittel aus Zuweisungen zur Verfügung. Davon werden sowohl Lehraufträge wie auch Sachmittel und Investitionen finanziert. Zusätzlich wird die Fakultät von der Industrie (z. B. durch stark vergünstigte oder kostenlos überlassene Maschinen, Materialien und Software) unterstützt. Der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über einen jährlichen Budgetplan. Je nach Situation können die Ausgaben somit unterschiedlich priorisiert werden und gleichzeitig langfristige Ziele verfolgt werden. Um Lehrveranstaltungen erfolgreich durchführen zu können, sorgt die KFRU in Abstimmung mit der Hochschule und der Fakultät TEXOVERSUM Textil und LTD Nagold für eine umfassende räumliche, technische und administrative Unterstützung. Laut Selbstbericht der Hochschule sind die Labore mit Industriemaschinen und -geräten der Weltmarktführer ausgestattet. Die Teilnehmenden haben die Voraussetzungen, in der Textilproduktion entlang der gesamten textilen Prozesskette vor Ort und in allen Studiengängen unter praxisnahen Bedingungen zu lernen, zu forschen. Des Weiteren haben die Teilnehmenden sowie die Lehrenden im Rahmen der Veranstaltungen die Möglichkeit zur Nutzung hochschulweiter Dienste wie Bibliotheksdienste, grundlegende IT- und Mediensdienste sowie von Verwaltungsdiensten. Eine Einwahl in Online-Literatur-Systeme von außerhalb des Campus ist via VPN möglich. Das Programmmanagement und die akademische Leitung sorgen für eine frühzeitige Kursplanung und die organisatorische Administration des Kurssystems (Knoodle – eine Moodle-Instanz). Lehrende haben so die Möglichkeit ihre didaktischen Konzepte durch eine etablierte Lernplattform zu unterstützen. Für den Austausch mit den Teilnehmenden

¹⁹ <https://www.weiterbildung-reutlingen-university.de/ueber-uns/stiftung/campus-reutlingen-e-v/>, (abgerufen am 17.07.2024)

²⁰ Die Hochschule Reutlingen konnte mit der finanziellen Unterstützung von Südwestmetall ein neues Gebäude auf dem Campus errichten. Dieses wurde im SoSe 2024 freigegeben. Auf 3.000 Quadratmeter Fläche für hochmoderne Werkstätten und Labore ist laut Website der Hochschule Platz für die international renommierte und einzigartige Gewebesammlung der Hochschule Reutlingen. Think-Tank-Flächen und Unterrichtsräume für ein umfassendes Lernumfeld sind für Studierende, Auszubildende sowie Industrie und Forschung zugänglich. (<https://www.reutlingen-university.de/aktuelles/news/news-detail/aus-vision-wird-wirklichkeit-1>, abgerufen am 17.07.2024).

stehen die Plattformen Knoodle zur Verfügung. Der Standort Nagold²¹ verfügt über eigenständige Vorlesungsräume, Cafeteria, Bibliotheken und ein Sekretariat vor Ort.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule über eine hochmoderne Laborausstattung sowie Werkstätten mit Textilverarbeitungsmaschinen verfügt, die von den Teilnehmenden des Studienprogramms genutzt werden können. Während der Begehung konnten sich die Gutachtenden von dem neuen Gebäude des TEXOVERSUM und von der exzellenten Lernumgebung und Ausstattung überzeugen. Die Strukturen an der KFRU stellen zudem eine reibungslose Organisation des Studienprogramms sicher und es ist eine angemessene Ausstattung an nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden vorhanden. Auch die Nutzung der und Unterstützung durch die Mediendienste und IT begrüßt die Gutachter:innengruppe, die besonders für die Umsetzung der Online-Anteile von Bedeutung sind. Die Gutachtenden begrüßen ebenfalls, dass die Teilnehmenden die Bibliotheksdienste und elektronischen Literaturbestände via VPN-Client, sowie die gesamte Infrastruktur der Hochschule nutzen können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)

Sachstand

Nach Angabe der Hochschule werden für das Programm als mögliche Prüfungsformen nach jedem Modul Klausuren, eine Hausarbeit, eine mündliche Prüfung, ein Referat, die Bachelor-Thesis und das dazugehörige Kolloquium angeboten. Die allgemeine Prüfungsordnung sowie die des Studiengangs FAM regeln die Prüfungsmodalitäten und zulässigen Prüfungsformen. Äquivalent dazu finden sich die Lehrformen und Prüfungsformen im Modulhandbuch des Studiengangs. Die inhaltliche Ausgestaltung der Module liegt in der Verantwortung der Modulverantwortlichen. Diese achten bei der Erstellung des Curriculums darauf, durch welche Prüfungsformen, die in den jeweiligen Modulen zu erlangenden Kompetenzen überprüft werden können. Die schriftlichen Prüfungen finden in einem vom zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule festgelegten Zeitraum am Ende des jeweiligen Semesters statt und bilden den Schwerpunkt der zu absolvierenden Prüfungsleistungen. In dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt. Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass zu Beginn eines jeden Semesters die Prüfer:innen für die Modulprüfungen von den Prüfungsausschüssen der Studiengänge per Beschluss bestellt werden. Die Prüfungster-

²¹ Laut Hochschule wird ein Teil des Studienprogramms am Standort Nagold stattfinden.

mine für die schriftlichen Modulprüfungen werden in einem durch die Prüfungsbeauftragten fakultätsweit abgestimmten Prüfungsplan festgelegt und daraus entnommen. Dabei werden Prüfungstermine gleicher Module in verschiedenen Studiengängen parallel auf denselben Termin geplant. Termine für Prüfungen, bei denen Lehrbeauftragte prüfen, werden in den ersten Tagen der Prüfungsphase eingeplant, um ihnen maximale Korrekturzeit zu gewährleisten. Die Prüfungstermine der schriftlichen Prüfungen werden zu Beginn des Semesters per Liste an das zentrale Prüfungsamt gemeldet. Dort werden die Termine in das EDV-System eingepflegt. Spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn sind die Studierenden durch die Dozent:innen in den Lehrveranstaltungen über die Prüfungsarten und die zugelassenen Hilfsmittel bei den Prüfungen zu informieren. Ebenso erfolgt die Information über die Modalitäten von Studienleistungen und deren Termine im laufenden Semester, wobei hier auch eine schriftliche Information der Studierenden stattfindet. Den Studierenden werden ab dem Prüfungsanmeldezeitraum (eine Woche Mitte November im Wintersemester, eine Woche Mitte Mai im Sommersemester) bei der Online-Prüfungsanmeldung die schriftlichen Prüfungstermine bekanntgegeben. Studienleistungen wie Projektarbeiten und Hausarbeiten werden regelmäßig semesterbegleitend erbracht und berühren nicht die schriftlichen Prüfungstermine. Teilnehmende haben die Möglichkeit zur Klausureinsicht oder Darlegung des eigenen Prüfungsergebnisses.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe stellt fest, dass die Prüfungen modulbezogen und grundsätzlich auch kompetenzorientiert sind. Sie begrüßt die Bestrebungen der Hochschule, die Prüfungsformate gemeinsam mit den Teilnehmenden regelmäßig zu evaluieren. Auch von der Transparenz der Prüfungsanforderungen konnten sich die Gutachter:innengruppe im Gespräch mit den Teilnehmenden anderer Programme der Hochschule überzeugen. Demnach erhalten diese jeweils zu Semesterbeginn einen Plan, der sämtliche Veranstaltungs- und Prüfungstermine enthält. Zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung weisen die Lehrenden bereits auf die Prüfungsform, die Anforderungen sowie die zulässigen Hilfsmittel hin. Die Gutachtendengruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule das auch bei diesem Studienprogramm umsetzen wird.

Die Gutachter:innengruppe möchte allerdings für die Varianz der Prüfungsformen sensibilisieren: Nach Angabe der Hochschule stehen verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl. Ein Blick in das Modulhandbuch zeigt allerdings, dass fast ausschließlich die Prüfungsform der Klausur vorgesehen ist. Daher empfiehlt die Gutachter:innengruppe zu prüfen, ob eine größere Varianz an Prüfungsformen umgesetzt werden kann. Beispielsweise könnten mehr Hausarbeiten und Projektberichte eingesetzt werden, auch, um die Teilnehmenden noch besser auf die Erstellung der Bachelorarbeit vorzubereiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende mögliche Empfehlung:

(E6) Die Hochschule sollte prüfen, ob eine größere Varianz an Prüfungsformen umgesetzt werden kann.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das Vollzeit-Studienprogramm umfasst insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, die in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern erbracht werden sollen – je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte. Die Verteilung der Module auf die Semester sind wie folgt: Semester 1: 7 Module; Semester 2: 5 Module; Semester 3: 6 Module; Semester 4: 4 Module; Semester 5: 4 Module und Semester 6: 3 Module + Bachelorarbeit. Die Planungssicherheit wird für die Teilnehmenden durch die Ausgabe eines idealtypischen Semesterplans gewährleistet. Dieser enthält alle Veranstaltungs- und Prüfungstermine. So wird zudem sichergestellt, dass sich keine Überschneidungen der Prüfungsleistungen ergeben. Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Externenprüfungsordnung zu entnehmen. Eine Übersicht und die Beschreibung der Module sind im Modulhandbuch des Studiengangs Fashion Management zu finden. Nach dem zweiten Semester erfolgt eine Zwischenprüfung. Für das Bestehen der Zwischenprüfung müssen alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgelegt worden sein. Sie muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht worden sein. Für die Zwischenprüfung wird eine Note ausgewiesen, die sich aus den Gewichtungen der einzelnen Modulprüfungen gemäß Tabelle 1 der Externenprüfungsordnung ermittelt. Die Bachelorthesis sowie das Kolloquium (30 Minuten) (zwölf ECTS-Leistungspunkte + 1 ECTS-Leistungspunkt) werden in Semester sechs erbracht, nachdem die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Erstellung der Bachelorthesis ist auf einen zeitlichen Rahmen von sechs Monaten ausgelegt. Die Allgemeine SPO beschränkt die Studienhöchst-dauer auf die Regelstudienzeit plus drei Semester. Dies soll den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, auch bei temporär höherer Belastung das Studium zeitlich zu strecken. Prüfungen werden am Ende eines Semesters abgehalten. Von den insgesamt 30 Modulen schließen alle mit einer Prüfung (Hausarbeit, Paper, Klausur, Vortrag) ab. Die regelmäßig stattfindenden Workloaderhebungen innerhalb des QM-Systems der Hochschule ermöglichen angemessen auf die Studierendenbelastungen innerhalb der etablierten Qualitätsverbesserungen zu reagieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innengruppe stellt die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicher und gewährleistet durch eine abgestimmte und frühzeitige Planung die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. In der Gesprächsrunde mit den Studierenden wurde der gut funktionierende Studienverlauf bestätigt. Die Gutachter:innengruppe ist insgesamt davon überzeugt, dass durch die Hochschule und die KFRU eine ausgezeichnete

Betreuung der Teilnehmenden und Programmorganisation zu erwarten ist, was der Studierbarkeit sehr zuträglich sein wird. Alle Module umfassen mindestens ein ECTS-Leistungspunkt und schließen in der Regel²² mit einer Prüfungsleistung ab. Die flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Bachelorarbeit begrüßt die Gutachter:innengruppe und sieht darin gute Angebote für die Teilnehmenden, ihre persönlichen inhaltlichen Interessen zu verfolgen. Eine persönliche Betreuung im Hinblick auf die empirischen Methodenkenntnisse konnte ebenfalls durch die Studiendenggespräche bestätigt werden. Die Gutachtenden konnten sich während der Gespräche ebenfalls von dem Engagement der Lehrenden und der Fakultät überzeugen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für das zukünftige Programm realisiert wird. Insgesamt ist die Gutachter:innengruppe davon überzeugt, dass das Studienprogramm innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dies bestätigen auch die Studierenden der grundständigen Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

nicht einschlägig: **Besonderer Profilianspruch** ([§ 12 Abs. 6 StAkkrVO](#))

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studienprogramms orientiert sich an den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Entwicklungen in der Fashionbranche. Durch die strukturelle Integration des Handelsverbands Textil als Gesellschafter der TEXOVERSUM LDT werden aktuelle fachliche Anforderungen der Branche integriert. Alle Professor:innen mit Modulverantwortung im Programm sind ferner auch in der Forschung aktiv und publizieren regelmäßig wissenschaftliche Beiträge, die ihren Eingang in die Weiterentwicklung der Module finden. Darüber hinaus sind Dozierende auch im Rahmen von Nebentätigkeiten in der Praxis aktiv (z.B. Berater, Beiräte o.ä.) und halten so einen engen Kontakt zu wechselnden Anforderungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe sieht die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in jedem Fall als gegeben an. Hierzu tragen insbesondere die Forschungsaktivitäten der Professor:innen und auch die regelmäßige Einbindung von Praxispartner:innen

²² Die Module Wissenschaftliches Arbeiten 1-4 schließen mit Selbstlernphasen, einer Präsentation oder Klausur ab.

bei. Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass das TEXOVERSUM aufgrund ihrer exzellenten Reputation ein breites Netzwerk in der Textilbranche unterhält und stetig ausbaut. Exkursionen im Inland und Ausland sind ein fester Bestandteil der Lehre. Die Gutachtenden gehen davon aus, dass dies auch für das vorliegende Programm realisiert wird. Derzeit planen die Programmverantwortlichen Exkursionen zu den regionalen wie überregionalen Praxispartner:innen (Hugo Boss, Bestseller, Mey etc.), um konkrete Praxiseinblicke zu realisieren.

Die Gutachter:innengruppe ist weiterhin davon überzeugt, dass die Hochschule die aktuellen Entwicklungen im Fachbereich im Blick hat, was sich auch in den Gesprächen mit den Studierenden zeigt. Das Thema der künstlichen Intelligenz wird an der Hochschule in der Lehre thematisiert. Unterstützend möchte die Gutachter:innengruppe jedoch die Hochschule für die rasante Entwicklung der Fashion Branche sensibilisieren und weist darauf hin, dass Kompetenzen im Bereich Künstliche Intelligenz spezifisch auf die einzelnen Fächer ausgebaut werden sollte und somit das Knowhow stärker in das Curriculum integriert werden sollte, um einen anwendungsbezogenen Umgang mit KI-Technologien zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende mögliche Empfehlung:

(E7) Kompetenzen im Bereich Künstliche Intelligenz sollten spezifisch auf die einzelnen Fächer angepasst werden und das Knowhow stärker in das Curriculum integriert werden, um einen anwendungsbezogenen Umgang mit KI-Technologien zu fördern.

Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StAkkrVO](#))

Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm wird in das professionelle Lehrevaluationssystem EvaSys der Hochschule eingebunden. Die Verantwortung hierfür liegt im hochschulzentralen Qualitätsmanagement bei der Qualitätsmanagementbeauftragten der Hochschule und wird durch die Evaluationssatzung

der Hochschule geregelt.²³ Alle Teilnehmenden können anonymisiert Bewertungen zu den Lehrveranstaltungen abgeben. Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, die Teilnehmenden an der Bewertung und Gestaltung der Lehre zu beteiligen, den Lehrenden Hinweise für die Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen zu geben und letztlich den Lernerfolg der Teilnehmenden zu erhöhen. Des Weiteren werden folgende Maßnahmen ergriffen: Bewerber:innenbefragungen, Abgänger:innenbefragungen, Workloadbefragungen. Laut Selbstbericht sieht die Fakultätsleitung der TEXOVERSUM Fakultät Textil folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Basis der Lehrveranstaltungsevaluation vor: Die Studiendekan:innen, oder – im Falle von Studienprogrammen der Knowledge Foundation @ Reutlingen University – die Executive Program Advisors, erhalten die Einzelergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und führen daraufhin bei Bedarf Einzelgespräche mit den Dozierenden durch. In diesen Gesprächen werden Empfehlungen ausgesprochen, die zu einer Verbesserung der Lehrveranstaltungsqualität führen. Bei Bedarf wird das Reutlinger Didaktik Institut RDI involviert. Des Weiteren erfolgt eine Analyse der Evaluationsergebnisse hinsichtlich Verbesserung von Studienprogrammstrukturen, Hinweise auf Verbesserung der Organisation innerhalb des Studienprogramms und Best Practice Beispielen. Diese Hinweise werden in der betreffenden Studienkommission besprochen und Maßnahmen beschlossen. Um eine Nachverfolgung zu gewährleisten, werden diese Maßnahmen in ihrer Umsetzung begleitet. Für die Dozent:innen gibt es die Empfehlung (und in kritischen Fällen die Forderung), unabhängig von den Evaluationsergebnissen am Semesterende eine offene Feedbackrunde mit den Studierenden durchzuführen, um Anhaltspunkte für Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. In kritischen Fällen führt der Dekan zusammen mit dem Studiendekan Gespräche mit den Studierenden und dem betroffenen Professor bzw. der betroffenen Professorin, um Verbesserungsmaßnahmen zu definieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe hat gesehen, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs an der Hochschule stattfindet und ein solches auch für das neue Studienprogramm gewährleistet ist. Hierbei werden sowohl die Teilnehmenden als auch die Absolvent:innen einbezogen. Es finden vielfältige Erhebungen statt, deren Ergebnisse zur Diskussion und Ableitung eventueller Maßnahmen genutzt werden. Die Ergebnisse der Evaluationen und die abgeleiteten Maßnahmen werden in verschiedenen Formaten an alle Beteiligten kommuniziert. Ein Regelkreis ist klar gegeben und in der Evaluationssatzung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Hochschule niedergeschrieben. Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen mit den Studierenden ebenfalls davon überzeugen, dass die Fakultät in verschiedenen Austauschformaten, wie Workshops, aktiv daran interessiert ist, Feedback einzuholen. Die Gutachter:innengruppe begrüßt

²³ Ergänzende Details zum Qualitätsmanagement von Weiterbildungs-Studienprogrammen sind darüber hinaus im Handbuch der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dargelegt.

diese vielfältigen Maßnahmen des Qualitätsmanagements und ist überzeugt, dass das Monitoring und die Weiterentwicklung des Studienprogramms einen hohen Stellenwert bei allen Programmverantwortlichen haben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StAkrVO\)](#)

Sachstand

Im Struktur- und Entwicklungsplan²⁴ bekennt sich die Hochschule mit dem Grundsatz von Diversität und Inklusion. Vielfalt ist ein zentrales Anliegen der Hochschule, welches strukturell und inhaltlich verankert ist. Zentrale Aspekte von Vielfalt sind Internationalität, unterschiedliche Bildungsbiographien, Gender-Diversity, Familienfreundlichkeit und Inklusion. So wurde diese im Jahr 2021 vom Stifterverband mit dem Zertifikat „Vielfalt gestalten“ zertifiziert. Des Weiteren hat sich die Hochschule verpflichtet im Bereich Schulungs- und Sensibilisierungsangeboten zu etablieren und damit die Sichtbarkeit der Vertretung für Studierende mit Schwerbehinderung erhöht werden. Die Verantwortlichkeiten liegen beim Präsidium und der Vizepräsidentin für Diversity-Management, dem Gleichstellungsteam und der Gleichstellungskommission.

Der Hochschule wurden die Zertifikate „Familiengerechte Hochschule“ und „Vielfalt gestalten“ verliehen. Die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die Hochschule gemeinsam mit dem Team des Gleichstellungsbüros und der Servicestelle Familie²⁵ bei der Durchsetzung der Chancengleichheit sowie der besseren Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.²⁶ Ziel der Gleichstellungspolitik an der Hochschule ist die Herstellung von Chancengleichheit für alle Hochschulmitglieder und die Entwicklung einer geschlechtersensiblen Kultur innerhalb der Hochschule. Für beeinträchtigte und/oder chronische kranke Personen gibt es an der Hochschule als Ansprechperson eine Schwerbehindertenbeauftragten. Deren Aufgabe ist es, die Studien- und/oder Arbeitsbedingungen an der Hochschule zu entsprechend an die Bedürfnisse der Personen anzupassen und diese beratend zu unterstützen.²⁷ Der Nachteilsausgleich bei Prüfungen wird in § 17 der Allgemeinen SPO geregelt. Durch mögliche Einzelfallentscheidungen des Prü-

²⁴ Das Dokument liegt in der aktuellen Version vor (2022-2026).

²⁵ <https://www.reutlingen-university.de/services/familienservice> (abgerufen am 16.07.2024)

²⁶ Die Hochschule hat einen Leitfaden entwickelt zum „Studieren mit Kind“, Schwangerschaft und Stillzeit und Mutterschutz diese sind online verfügbar auf der Website des Familienservice <https://www.reutlingen-university.de/services/familienservice> (abgerufen am 16.07.2024).

²⁷ <https://www.reutlingen-university.de/services/beratung-fuer-studierende-mit-gesundheitlicher-beeintraechtigung> (abgerufen am 16.07.2024)

fungsausschusses (teilweise nach Antrag der Teilnehmenden) kann die besondere Lebenssituation im Studium berücksichtigt werden; z.B. durch Festlegung einer anderen Prüfungsform oder Berücksichtigung bei den Prüfungsterminen und -fristen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe wertschätzt die Maßnahmen, die die Hochschule zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und den Nachteilsausgleich unternimmt. Sie sieht das Engagement der Hochschule in diesem Bereich als positiv an. Von den unterstützenden Angeboten und Beratungsleistungen profitieren Teilnehmende, Beschäftigte und Lehrende gleichermaßen. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde verdeutlicht, dass im Studienprogramm voraussichtlich stärker Frauen vertreten sein werden, was die Programmverantwortlichen aus der Erfahrung der Zusammensetzung der anderen Studiengänge wie beispielsweise International Fashion Management ableiten. Teilnehmende, die einen Nachteilsausgleich geltend machen, werden eingehend persönlich beraten und unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

nicht einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** ([§ 16 StAkkrVO](#))

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die KFRU ist die Weiterbildungsstiftung der Hochschule Reutlingen. Initiatoren und Gründer der Weiterbildungsstiftung sind der Förderverein der Hochschule Reutlingen „Campus Reutlingen e. V.“ und die Hochschule Reutlingen. Die Stiftung wurde 2008 gegründet. Der Campus Reutlingen e.V. stellte das Stammkapital und die Anfangsfinanzierung zur Verfügung. Ein Vertrag zwischen der Hochschule und der KFRU regelt die Abwicklung von Studienprogrammen sowie die Nutzung von Ressourcen und Dienstleistungen der Hochschule durch die KFRU.²⁸ Die Studienprogramme der KFRU bereiten auf die Prüfungen zum Erwerb des angestrebten Studienabschlusses vor. Die Durchführung dieser Prüfungen und die Verleihung des Abschlusses erfolgt durch die Hochschule Reutlingen im Rahmen einer sogenannten Externenprüfung. Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren bildet § 33 LHG BW, der es den Hochschulen im Land erlaubt, auch für nicht an der Hochschule immatrikulierte Personen Prüfungen als Externenprüfung abzunehmen und auf

²⁸ Im Handbuch der Knowledge Foundation @ Reutlingen University sind folgende Aspekte geregelt: 1. Allgemeines, 2. Leitbild-Mission, 3. Zielsetzungen, 4. Umsetzung der Ziele, 5. Ressourcen, 6. Portfolio, 7. Prozesse, 8. Kooperationen, Qualitätsmanagement und Verhaltenskodex.

Basis dieser Prüfungen Abschlüsse zu verleihen. Die Entscheidung darüber trifft das Rektorat der Hochschule. Voraussetzung ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Faches einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an der Hochschule. Für die Externenprüfung gelten die Regelungen der Allgemeinen SPO der Hochschule Reutlingen. Zusätzlich wird für jedes Studienprogramm eine eigene Externenprüfungsordnung²⁹ erlassen, die spezifischen Regelungen enthält. Die Hochschule bleibt für die Ausgestaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien des Studienprogramms sowie das Qualitätsmanagement allein verantwortlich und delegiert keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals. Die KFRU unterstützt die Hochschule in ihren Aufgaben und übernehmen administrative Aufgaben. Die TEXOVERSUM LDT ist eine 75,1%-ige Tochtergesellschaft der KFRU und führt gemeinsam die Vorbereitungskurse mit der KFRU durch. Die restlichen Anteile (24,9%) des Joint-Ventures wird durch den BTE Handelsverband Textil Schuhe Lederwaren gehalten. Laut Hochschule ermöglicht dies auch den Kontakt in die Branche, um die Talente für textile Aktivitäten und Jobopportunitäten zu akquirieren. Die TEXOVERSUM LDT ist aus der bisherigen LDT Nagold heraus entstanden. Aufgrund des Zusammenschlusses mit der HS Reutlingen, wurde die Struktur angepasst und die Hoheit, sowie Verantwortung über die Programme und Inhalte an die HS Reutlingen übertragen. Strategisches Ziel ist es laut Hochschule weiterhin mit der bekannten „Marke“ (LDT Nagold) zu werben. Das TEXOVERSUM LDT ist für den reibungsfreien Ablauf der Vorbereitung zuständig. Die inhaltlichen Verantwortung für die akademischen Programme, das Qualitätsmanagement sowie die Entscheidungen liegen bei der Hochschule Reutlingen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe hat sich davon überzeugt, dass die Hochschule keine wesentlichen Entscheidungen an die Kooperationspartner:innen, die KFRU abgibt. Die Hochschule ist allein verantwortlich für das Qualitätsmanagement des Studienprogramms und hat die Hoheit über alle Entscheidungen zum Programm. Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Teilnehmenden von der gebündelten Expertise in höchsten Maße profitieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

²⁹ Die Externenprüfungsordnung liegt in einer Entwurfsfassung vor und durchläuft die entsprechenden Gremien.

nicht einschlägig: **Hochschulische Kooperationen** [\(§ 20 StAkrVO\)](#)

nicht einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**
[\(§ 21 StAkrVO\)](#)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Gutachter:innenvorbesprechung zur Begehung wurde am 02.07.2024 durchgeführt. Die Begehung selbst wurde am 09.07.2024 an der Hochschule Reutlingen (TEXOVERSUM) durchgeführt. Die Gutachtenden konnten die neuen Räumlichkeiten des Texoversum Gebäude sowie die Werkstätten, Seminarräume sowie Bibliotheken besichtigen.

Die Hochschule hat am 26.08.2024 fristgerecht ihre Stellungnahme sowie ein Modulhandbuch (Stand Konzept Update 3) eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und in diesen eingearbeitet wurde.

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurde folgende mögliche Auflage formuliert, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt wurden:

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO):

Begründung: Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde, dem Zeugnis und dem Diploma Supplement in englischer Sprache zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 nicht vor.

Die Hochschule hat das Diploma Supplement (englisch) mit der Einstufungstabelle in der aktuell geltenden Fassung am 08.07.2024 eingereicht.

Im Rahmen der Erstellung des fachlich-inhaltlichen Gutachtens wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen, die im Zuge der Stellungnahme umgesetzt und/oder begründet wurden:

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass das Fachgebiet Fashion Management auf einen internationalen Markt ausgerichtet ist und Englisch die Verkehrssprache darstellt. Vor diesem Hintergrund empfehlen sie, trotz der nationalen Zielgruppe, eine systematische Integration von Business English in das Studienprogramm. Dies könnte beispielsweise durch Vorbereitungskurse realisiert werden.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme am 26.08.2024 darauf hingewiesen, dass im Modul 29 Business Englisch mit 8 Tagen gelehrt werden soll. Darüber hinaus erwägt die Hochschule, Zusatzkurse anzubieten, die auf das individuelle Leistungsniveau zugeschnitten sind.

3.2 Rechtliche Grundlagen

3.3 Gutachtengremium

a) Hochschullehrende

Prof. Dr. Bert Hentschel, Professor für Fashion Management, Hochschule Macromedia (Campus Köln)

Prof. Dr. Tibor Kliment, Professor für Medienmanagement sowie Medien- und Kulturmarketing, Rheinische Hochschule Köln

b) Vertreter der Berufspraxis

Emre Tamer, Fashion Designer

c) Studierendenvertretung

Elisa Löwe, Master Wirtschaftswissenschaften an der Fernuni Hagen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.05.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	06.05.2024
Zeitpunkt der Begehung:	09.07.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum EVALAG
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studierende, Programmverantwortliche, Hochschulleitung, Geschäftsführung KFRU; Geschäftsführung LDT Nagold, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Werkstätten, Labore; TEXOVERSUM Gebäude, Werkshallen für Industriemaschinen

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat

Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)